



# **Richtlinien über die Sportförderung in der Stadt Sundern**

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen</b>	
1. Allgemeines	3
2. Voraussetzungen	3
<b>II. Benutzung städtischer Sportstätten</b>	4
<b>III. Bereitstellung von städtischen Sportplatzanlagen</b>	4
<b>IV. Förderarten</b>	
1. Bauvorhaben der Sportvereine	4 - 6
2. Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen	6 / 7
3. Zuschüsse für Übungs-, Organisations- und Jugendleiter	7
4. Stadtsportverband	7
5. Kooperationen	7
6. Förderung von Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports	8
7. Sportlerehrung und Vereinsjubiläen	8
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	9

## **I. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen**

### **1. Allgemeines**

Ziel der Stadt Sundern ist es, den Sport als fortdauernde und gesellschaftspolitische Aufgabe (insbesondere auch durch die Unterstützung des Jugendbereiches) zu pflegen und zu fördern. Dabei sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten, das Bewusstsein der Sporttreibenden für eine ökonomisch sinnvolle Nutzung der bereitgestellten Sporteinrichtungen ist zu steigern.

Die Stadt Sundern fördert den Sport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten für alle Sporttreibenden. Sie regelt die Benutzung der Anlagen und unterstützt die Sportorganisationen sowie die Schulen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.

Die örtlichen Sportvereine sollen durch finanzielle Beihilfen in die Lage versetzt werden, den Breiten-, Freizeit- und Leistungssport aufrecht zu erhalten und nach Möglichkeit weiter auszubauen.

Die Stadt Sundern spricht sich ausdrücklich für eine konkrete Zusammenarbeit mit allen Sportvereinen und dem Stadtsportverband aus.

### **2. Voraussetzungen**

Nach diesen Richtlinien können alle Amateursportvereine unterstützt werden, die

- a) ihren Sitz in der Stadt Sundern haben,
- b) als gemeinnützig anerkannt sind,
- c) einer Mitgliedorganisation des Deutschen Sportbundes angehören,
- d) Mitglied des Stadtsportverbandes Sundern sind,
- e) die vom Landessportbund NW vorgeschriebenen Mindestbeiträge von ihren Vereinsmitgliedern erheben,
- f) Jugendarbeit betreiben (ausgenommen: Alten-, Behinderten- und Versehrtenvereine) und
- g) jedem die Vereinsmitgliedschaft ermöglichen.

Bei allen Maßnahmen der Stadt Sundern handelt es sich um freiwillige

Leistungen, die im Rahmen der vom Rat der Stadt Sundern bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Zuschussbeträge werden auf ganze EURO (€) gerundet.

Ein Förderanspruch besteht nicht, Verpflichtungen für die Stadt Sundern können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

## **II. Benutzung städtischer Sportstätten**

Die Stadt Sundern stellt die städtischen Sportstätten vorrangig den Schulen und den Sportvereinen sowie (nachrangig) auch nicht anerkannten Sportgemeinschaften und privaten Sportgruppen zur Verfügung. Die Vergabe der Sportstätten erfolgt – soweit im einzelnen nichts anderes vereinbart ist – nach festgelegten Belegungskriterien durch die Abteilung 5.1 Bürgerservice der Stadt Sundern. Die von der Stadt Sundern erlassenen oder verfügbaren Ordnungsbestimmungen sind für die Nutzergruppen verbindlich.

Für die Herrichtung der Sportstätten für den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb sind die Nutzergruppen zuständig. Die laufenden Betriebskosten **für die Durchführung des Sports** werden von den Nutzern selbst getragen.

Nach einer gesonderten Regelung wird für die Nutzung städtischer Sportstätten eine Kostenbeteiligung von den Nutzergruppen erhoben, die sich an der jeweiligen Nutzungsdauer orientiert. Der Anteil der Kostenbeteiligung wird nach den laufenden Gesamtausgaben für die Sportstätten ermittelt.

## **III. Bereitstellung von städtischen Sportanlagen**

Auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen stellt die Stadt Sundern einzelnen Vereinen Flächen für Sportanlagen und/oder Sportanlagen zur eigenverantwortlichen Nutzung, Bewirtschaftung und Unterhaltung zur Verfügung.

Im Rahmen der Verträge werden von der Stadt hierzu jährliche Pauschalzuschüsse gewährt oder notwendige Ausgaben übernommen. Für Bauvorhaben können die Vereine Investitionskostenzuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien wie für vereinseigene Maßnahmen beantragen.

## IV. Förderarten

### 1. Bauvorhaben der Sportvereine

Förderfähig sind für vereinseigene Anlagen Neubau-, Umbau-, und Erweiterungsmaßnahmen sowie große Instandsetzungen.

Umbau und Erweiterung beinhalten bauliche Maßnahmen, die auf eine wesentliche Vergrößerung der sportlich nutzbaren Flächen oder Räume zielen.

Große Instandsetzungen umfassen die Erneuerung von Versorgungseinrichtungen (z.B. Heizungsanlage) oder wesentlichen Bestandteilen (z.B. Dach, Platzbelag) und können gefördert werden, wenn sie bestimmte Mindestbeträge überschreiten und nicht bloße Reparaturmaßnahmen, sondern mit einer Verbesserung für Wert (z.B. hinsichtlich Energie) und den sportlichen Nutzen verbunden sind.

Förderfähige Sportanlagen nach der **Anlage zu diesen Richtlinien** können von der Stadt Sundern unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

#### **Grundsätzliches:**

- a) Die Anlage muss hinsichtlich Größe, Beschaffenheit und Auslastung die Mindestvoraussetzungen entsprechend der Anlage zu diesen Richtlinien erfüllen.
- b) Die Anlage muss mindestens 15 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleiben.
- c) Die Finanzierung der Folgekosten, der Bestand des Vereins und evtl. bestehende Erbbau- oder Pachtrechte für Grundflächen, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind, müssen mindestens für die Dauer der Zweckbindung gesichert sein.
- d) Der Baubeginn darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides durch die Stadt erfolgen.
- e) Der Antragsteller hat die Bedingungen des Zuwendungsbescheides zu beachten.

#### **Art, Umfang, Höhe der Zuwendung, Antragsverfahren:**

Zuwendungen werden zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung als Zuschüsse gewährt.

Die max. Höhe des Zuschusses und Bemessungsgrundlagen für die einzelnen förderfähigen Maßnahmen sind in der **Anlage zu diesen Richtlinien** festgelegt.

Zuschussanträge sind der Stadt Sundern **bis zum 01.05.** für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen – Bau- und Lageplan, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Nachweis über beantragte Fremdmittel - vorzulegen.

Kostenschätzungen sollen eine detaillierte und prüffähige Massenermittlung enthalten und muss sich an den ortsüblichen Preisen für einen qualitativ mittleren Ausführungsstandard orientieren. Für Große Instandsetzungen sind mindestens zwei Vergleichsangebote, nach Material- und Lohnkosten/Eigenleistungen differenziert vorzulegen.

Zur Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen müssen die Vereinssatzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Erhebung der vom Landessportbund NW vorgeschriebenen Mindestbeiträge vorliegen.

#### **Bewilligung, Verwendungsnachweis:**

Über vorliegende Anträge entscheidet der Fachausschuss bzw. der Rat der Stadt Sundern (Sauerland).

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Sundern, die einen Zuwendungsbescheid ausstellt, sobald über die Haushaltsmittel der Stadt verfügt werden kann.

Soweit nach Beschlussfassung durch Fachausschuss / Rat und vor Erteilung des Zuwendungsbescheides eine Maßnahme dringend und unabweisbar durchzuführen ist, kann die Verwaltung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

Bei Investitionen im Bereich der Großspielfelder gilt die Regelung der ergänzenden Kriterien zu lfd. Nr. 5 der Anlage zu diesen Richtlinien.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach den Festlegungen des Zuwendungsbescheides, i.d.R. nach Baufortschritt.

Der Empfänger einer Zuwendung hat den Nachweis ihrer Verwendung durch Vorlage eines Verwendungsnachweises durch einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis/Vorlage von Rechnungsunterlagen zu erbringen.

Haben die tatsächlichen Kosten die der Förderung zugrunde gelegten Kosten unterschritten, so ist der Zuwendungsbetrag anteilig zu kürzen.

Über die Vergabe folgender Zuschüsse entscheidet die Verwaltung im Rahmen dieser Richtlinien: (Der Ausschuss ist über diese Entscheidung zu informieren.)

## **2. Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen**

### **Laufende Zuschüsse**

Bei Nachweis des Bestehens einer Jugendabteilung (Jugendwart-Ausweis) wird den Vereinen für die Jugendarbeit jährlich eine Beihilfe gewährt, die sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder in folgender Abstufung bemisst:

Vereine mit		bis zu	25 Jugendlichen
Vereine mit	26	bis	50 Jugendlichen
Vereine mit	51	bis	100 Jugendlichen
Vereine mit	101	bis	250 Jugendlichen
Vereine mit	251	bis	500 Jugendlichen
Vereine mit über			500 Jugendlichen

Berechnungsgrundlage ist die Meldung der Zahlen an den Landessportbund NW für das dem Zuschussjahr vorangegangene Kalenderjahr. Die Ermittlung der Beträge für die Vereine erfolgt durch eine Gewichtung der Mittelwerte der Jugend-Mitgliederzahlen in den einzelnen Stufen.

### **Wettkampfbetrieb**

Für die Teilnahme von Jugendmannschaften an mindestens vier Meisterschafts-Wettkämpfen kann jährlich ein Zuschuss gewährt werden. Hierfür sind die entsprechenden Wettkampfmeldungen (Mannschaftsmeldungen) für das laufende (Spiel-)Jahr bis spätestens zum **01.05. des Jahres** vorzulegen.

Die Beihilfen sind zweckgebunden, d.h. ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

### **Unterstützung von Schwimmbad nutzenden Vereinen**

Die sunderner Sportvereine, die für die Nutzung sunderner Bäder ein Entgelt an die Sorpese See GmbH zu entrichten haben, erhalten ab 2008 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen jährlichen pauschalen Zuschuss für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Jugendlichen sowie für den Rettungsausbildungsbetrieb.

Der Zuschuss wird ohne gesonderten Antrag in einem festgelegten Pauschalbetrag an die Vereine (TUS Sundern, DLRG-Ortsgruppe Amecke, DLRG-Ortsgruppe Langscheid und DLRG-Ortsgruppe Sundern) ausgezahlt und ist für den v. g. Zweck zu verwenden.

## **3. Zuschüsse für Übungs-, Organisations- und Jugendleiter**

Die Vereine erhalten ohne besonderen Antrag jährlich eine Beihilfe für die vom Landessportbund NW anerkannten Übungs-, Organisations- und Jugendleiter. Maßgebend sind die Zahlen für das dem Zuschussjahr vorangegangene Kalenderjahr.

#### **4. *Stadtsportverband***

Der Stadtsportverband erhält einen jährlichen Zuschuss zur Deckung der Geschäftsausgaben.

#### **5. *Kooperationen***

Vereine, die in Kooperation mit Schulen, der Jugendhilfe und anderen Trägern oder Institutionen für Kinder- und Jugendarbeit, aktiv Sport anbieten und durchführen (z.B. Sport im Ganztage, Schülersport-AG, Talentsichtung und Talentförderung, Schulsportklasse) werden durch die Stadt nach gesonderter Regelung finanziell unterstützt.

#### **6. *Förderung von Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports***

Nationale und internationale Veranstaltungen der Sportvereine und Schulen können gefördert werden durch

- a) die Bereitstellung der Sportanlagen und Geräte,
- b) die Bereitstellung von Ehrengaben, die vom Repräsentanten der Stadt überreicht werden,
- c) organisatorische oder logistische Unterstützung (z.B. durch die Abteilung 3.4 Technische Dienste).

Anträge sind rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung an die Stadt Sundern zu richten.

Die Termine für überregionale Veranstaltungen müssen mindestens sechs Monate vorher mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden.

#### **7. *Sportlerehrung und Vereinsjubiläen***

Die besonderen Leistungen von Sunderner Bürgern und der für Sunderner Vereine startenden auswärtigen Bürger im Sport werden von der Stadt gewürdigt. Die Anerkennung von Mannschaften bzw. Einzelstärtern erfolgt im Rahmen einer Sportlerehrung durch Aushändigung von Ehrengaben bzw. eines Wertgutscheins.



Geehrt werden Sportler für

- > Platzierungen bei Deutschen Meisterschaften (ab 6. Platz aufwärts),
- > bei Landesmeisterschaften (ab 4. Platz aufwärts),
- > für jede Platzierung bei höherrangigen Veranstaltungen sowie
- > bei einem Aufstieg innerhalb der Leistungsklassen (ab Landesliga)

Darüber hinaus können besondere Verdienste um den Sport gewürdigt werden.

Die Stadt Sundern und der Stadtsportverband verleihen außerdem einen Sport-Sonderpreis für außergewöhnliche Tätigkeiten, Projekte und Einsätze im Bereich des Sports.

Bei besonderen Vereinsjubiläen wird ein einmaliger Zuschuss nach den bestehenden Repräsentationsrichtlinien der Stadt Sundern gezahlt.

## **V. Schlussbestimmungen**

Die Sportförderungsrichtlinien müssen ständig den sich ändernden Gegebenheiten angepasst und fortgeschrieben werden.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 18.11.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19.06.2008 außer Kraft.

Stadt Sundern  
Der Bürgermeister  
Lins

lfd. Nr	Förderfähiger Sportanlagentyp	Mindestgröße: sportliche Nutzfläche ggf. einschl. Sicherheitszone)	wöchentliche Mindest-nutzungszeit (saisonal höchste Nutzung im Jahr)  (Neubau / Umbau, Große Instandsetzg.)	Förderfähige Gesamtkosten - Bemessungsgrundlage -			Anmerkung
				Neubau (auch vollständiger Wiederaufbau)	Umbau Erweiterung	Große Instandsetzung	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	<b>Vereinsheime an Sportfreianlagen</b> mit Umkleieräumen, Sanitarräumen (Duschen, WC), Nebenräume im Gebäude, die für den Gebäudebetrieb oder für den Sportzweck notwendig sind (z.B. Abstellraum, Werkstatt) und Kommunikationsräumen (Aufenthaltsraum [nicht der Allgemeinheit zugänglich], Verwaltung)	a. 70 qm  b. 140 qm  Sanitär- und Umkleieräume in ausreichender Größe	mind. 330 sportaktive Nutzer/-innen der Freianlage pro Woche	a. 61.000 €  b. 123.000 €  Sanitär- und Umkleieräume: je weitere angefangene Einheit von 150 Nutzer/-innen weitere 30 qm Nutzfläche; Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 26.000 €/30 qm	(Verringerung der Bemessungsgrundlage für Neubau um 20%)	Mindestbetrag: 4.000 €  Zuschuss max. 60% der anerkannten Gesamtkosten	keine Förderung von angebauten oder freistehenden Lagerräumen (Garagen usw.) für Sportzubehör (Tore, Netze, Bälle, Geräte)
2	<b>Konditions-, Krafttrainings- und Gymnastikräume</b> in Verbindung mit lfd. Nr. 1, wenn sie für sportliches Training/Sekundärtraining als Vorbereitung auf sportliche Wettkämpfe in vielen Disziplinen genutzt werden	50 qm	40 h / 32 h	40.000 €	(Verringerung der Bemessungsgrundlage für Neubau um 20%)	Mindestbetrag: 4.000 €  Zuschuss max. 60% der anerkannten Gesamtkosten	

3	<b>Lagerraum für Groß-Wassersportgeräte</b> in Verbindung mit lfd. Nr. 1	—		100 €/ Surfbrett 500 €/ Kanu 1.700 €/ Ruderboot 2.200 €/ Jugendsegelboot	(Verringerung der Bemessungsgrundlage für Neubau um 20%)	Mindestbetrag: 4.000 €  Zuschuss max. 60% der anerkannten Gesamtkosten	nur geschlossene Bauweise
4	<b>Schießsportanlagen</b> (Räume und technische Mindestausstattung für Wettkampfanlagen)	<u>Schießentfernung:</u> 10 m 25 m 50 m	40 h / 27 h	3.500 €/Bahn 7.000 €/Bahn 14.000 €/Bahn	(Verringerung der Bemessungsgrundlage für Neubau um 20%)	Mindestbetrag:4.000 € Zuschuss max. 60% deranerkannten Gesamtkosten	nur geschlosseneBauweise
5	<b>Großspielfeld</b> , Wettkampfanlage für Fußball und andere Sportarten mehrfachfunktional nutzbar (z.B. Leichtathletik, Hockey)	a. 5.000 qm b. 7.600 qm	30 h / 20 h	a. 161.000 € b. 244.000 €	(Verringerung der Bemessungsgrundlage für Neubau um 20%)	Tennenbelag - Mindestbetrag 20.000 €  Naturrasen - Mindestbetrag 5.000 €  Zuschuss max. 80% der anerkannten Gesamtkosten	Belagerneuerung = große Instandsetzung
6	<b>Kleinspielfeld</b> , Wettkampfanlage für Fußball und andere Sportarten mehrfachfunktional nutzbar (z.B. Basketball, Volleyball)	a. 800 qm b. 968 qm c. 1.215 qm	30 h / 20 h	a. 38.000 € b. 69.000 € c. 87.000 €	(Verringerung der Bemessungsgrundlage für Neubau um 20%)	—	

7	<b>Beachsportanlage</b> , Wettkampfanlage mehrfachfunktional nutzbar für z.B. für Beachvolleyball, Badminton, Basketball, Soccer, Beachminton	a. Einfeldanlage nach Wettkampfvorgaben b. Dreifeldanlage nach Wettkampfvorgaben	30 h / 20 h	a. 18.000 € b. 48.000 €	(Verringerung der Bemessungsgrundlage für Neubau um 20%)	—	
8	<b>Tennispielfeld</b> (Freianlage), Wettkampfanlage	668 qm	56 h / 37 h	21.500 €	—	Mindestbetrag 10.000 € Zuschuss max. 80% der anerkannten Gesamtkosten	Belagerneuerung = große Instandsetzung
9	<b>Trainingsbeleuchtungsanlage</b> in Verbindung mit lfd. Nr. 5	—	30 h / 20 h (Auslastung Großspielfeld)	13.000 €/ je 2 - Masten	—	—	maximal 6-Mastenanlage

## Erläuterungen zur Anlage der Richtlinien über die Sportförderung in der Stadt Sundern

- 1) Gefördert werden **Maßnahmen an und in Wettkampfanlagen**, die nicht vorrangig von nichtvereinsgebundenen Freizeit-Sportlern genutzt werden (können). Die Förderung umfasst auch städtische Anlagen, die eigenverantwortlich von Sportvereinen wie vereinseigene Anlagen genutzt und betrieben werden. Die Anlagen sollen eine Nutzung für mehrere Sportarten ermöglichen. Die Wettkampfausstattung sollte für die hauptsächliche Nutzung gegeben sein.
  - 2) Anlagen, die von nicht gemeinnützig tätigen Vereinen/Gesellschaften betrieben werden (kommerziellen Anbietern, Kapitalgesellschaften) können nicht gefördert werden.
  - 3) **Vorrangig auf Freizeitsport ausgerichtete Anlagen** wie z.B. Sportbowlingbahn, Sportkegelbahn, Skateeinrichtungen, Squashcourt, Billardraum, Bahnengolfanlage, Bogenschießanlage u.ä. können in Verbindung mit einer Wettkampfsportanlage gefördert werden, soweit sie nicht kommerziell betrieben werden.
  - 4) **Groß- und/oder kostenintensive Sportanlagen** wie z.B. Sporthallen, Schwimmbäder, Eissporthallen, Reithallen, Tennishallen, Leichtathletikanlagen, Basballanlagen, Multisportanlagen sowie **Anlagen mit besonderer Bedeutung für den Sportstandort Sundern** (auch Anlagen, die in Kooperationen errichtet/betrieben werden) können als besondere Projekte gefördert werden.
  - 5) Als Sportfreianlage gilt auch der Sorpensee sowie offenes Gelände, das für Wettkampfsportarten genutzt wird (z.B. Radstrecken, Nordic Walking Strecken).
  - 6) Für Neubauten, Anbauten, Umbauten und Renovierungen sind **bauordnungsrechtlich prüffähige Unterlagen** vorzulegen. Die Förderung erfolgt durch Anrechnung eines Fördersatzes auf die jeweilige Bemessungsgrundlage. Soweit die tatsächlichen Kosten die Bemessungsgrundlage unterschreiten, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt (Anteilsfinanzierung).
  - 7) **Große Instandsetzungen** umfassen die Erneuerung von Versorgungseinrichtungen (z.B. Heizungsanlage) oder wesentlichen Bestandteilen (z.B. Dach, Sanitäranlagen, Wand) in Verbindung mit einer Wert- und/oder funktionsverbesserung (Energie, sportliche Nutzung), wenn für die Gesamtmaßnahme ein bestimmter Mindestbetrag überschritten wird.  
Nicht förderfähig sind laufende Instandhaltung oder -unterhaltung sowie Ersatzbeschaffungen (Reparaturen, Materialien, Betriebsmittel usw.).  
Erfordernis und Ausführung großer Instandsetzungen werden durch die Stadt Sundern überprüft und sollten vor Antragsstellung baufachlich/bautechnisch abgestimmt werden.
- 11.19.2014, 09:48
- Zuden anerkannten Gesamtkosten kann ein Zuschuss bis zur angegebenen maximalen Höhe gewährt werden.
- 8) Die Bezuschussung sämtlicher förderfähiger Vorhaben erfolgt im Rahmen der der Stadt Sundern zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf eine Zuschussgewährung besteht nicht.

**Ergänzende Kriterien zu lfd. Nr. 5  
der "Anlage zu den Richtlinien der Sportförderung der Stadt Sundern"  
zur Förderung von Großspielfeldern in Sundern:**

**Grundlage für die Förderung von Sportplätzen ist eine qualitative und von der Verwaltung regelmäßig fortzuschreibende Planung für die Sunderner Sportplätze mit folgenden Entscheidungskriterien:**

Die **Sportplatzplanung** erfolgt

- > in großräumiger, ganzheitlicher und zeitlicher Betrachtung
- > unter den Gesichtspunkten der Zukunftsfähigkeit und Bedarfsorientierung und
- > berücksichtigt die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Sundern und die Vereine.

**Großräumige, ganzheitliche und zeitliche Betrachtung**

- > Die Gesamtplanung stellt auf räumlich abgegrenzte Gebiete (sh. Anlage) ab.  
Die räumlichen Grenzen der angegebenen Gebiete sind insoweit "offen", als Kooperationen zwischen Sportplatznutzern möglich und erwünscht sind.
- > Einbezogen werden sowohl aktuelle als auch voraussichtliche Vorhaben/Maßnahmen für mindestens den "Lebenszyklus" eines Tennen- /Sandkunstrasenbelages (15 Jahre).

**Zukunftsfähigkeit und Bedarfsorientierung (Größe, Beschaffenheit, Auslastung)**

- > Auf der Grundlage der Entwicklungsdaten (Bevölkerung, Verein) wird grundsätzlich ein **Wettkampf**-Sportplatz je Gebiet gefördert.
- > Die Förderung mehrerer Wettkampf-Sportplatzanlagen innerhalb eines Gebietes ist möglich, wenn der Bedarf aufgrund der Auslastung nach den Sportförderrichtlinien gegeben ist  
**oder**  
der betreibende Verein in der Lage und bereit ist, einen höheren Finanzierungsanteil (investiv und laufend) zu tragen.
- > Bei Sportplatzneubauten und -sanierungen sind bei der Wahl von Ausführung und Belagsart aus Wirtschaftlichkeitsgründen die tatsächliche/realistische Auslastung des Platzes und die Folgekosten (Pflege und Instandsetzung) zu berücksichtigen.
- > Die Beurteilung der plausiblen und für die Mindestlebensdauer des Belages gesicherten Auslastung erfolgt nach folgenden Mindest-Belegungen:

Belagsart	Maximale Kapazität	Mindestbelegung (Neubau, Sanierung)	Mindestbelegung (Instandsetzung)	Lebensdauer des Belages
Sandverfüllter Kunstrasen	60 - 65 Std./Wo.	30 - 35 Std./Wo.	20 - 25 Std./Wo.	15 Jahre
Tennenbelag	35 Std./Wo.	20 - 30 Std./Wo.	rd. 20 Std./Wo.	15 - 20 Jahre
Naturrasen	15 Std./Wo.	10 - 15 Std./Wo.	entfällt	unbegrenzt bei regelmäßiger Renovation

- > Der Nachweis der Belegung ist plausibel nachzuweisen durch die Darstellung der tatsächlichen wöchentlichen Belegung durch den Betreiberverein,

Nutzungs-, Kooperations- oder andere Vereinbarungen mit anderen Vereinen, Schulen, Institutionen...  
oder auch durch entsprechende Absichtserklärungen mit anderen künftigen Nutzern.

### **Finanzielle Auswirkungen für die Stadt und die Vereine**

- > Im Rahmen der Entscheidung über eine Förderung werden sowohl die investiven als auch die laufenden (Folge-)Aufwendungen für die Stadt und die Vereine berücksichtigt.
- > Wegen der hohen investiven Aufwendungen können Sportplatzneubauten mit einem max. Zuschuss in Höhe von 150.000 € bezuschusst werden, der in ein oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.
- > Die Förderung von Platzinstandsetzungen (Erneuerung des Belages) erfolgt nach den Maßgaben der Sportförderrichtlinien mit einem Zuschuss zu den tatsächlichen angemessenen Kosten.
- > Soweit die Auslastung unter den v. g. Mindestbelegungswerten liegt und die Maßnahme mit höheren laufenden Aufwendungen für Pflege und Instandhaltung als bisher für die Stadt verbunden ist, wird eine investive Förderung mit der Verpflichtung des Vereins/der Vereine verbunden, die Mehraufwendungen (Pflege und Instandhaltung) zu tragen.



Ergänzende Kriterien zu lfd. Nr. 5  
der „Anlage zu den Richtlinien der Sportförderung der Stadt Sundern“  
zur Förderung von Großspielfeldern in Sundern

**Gebiete der sunderner Sportplatzanlagen**  
(bestehende Standorte sind unterstrichen – Stand: 01.06.2008)

